



Junge Liberale

Weinheim-Schriesheim

24. September 2006

Änderung des § 2 Abs. 4 StVO

Bisherige Fassung:

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

Neue Fassung:

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist oder geeignete öffentliche Wege parallel zu einer Straße verlaufen. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

Begründung:

Selbst wenn Radfahrer auf einer Straße einzeln hintereinander herfahren und objektiv den Verkehr nicht zu behindern scheinen, sorgen sie – vor allem auf Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h überschreitet – generell für eine erhöhte Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer. Daher sollen Radfahrer in jedem Fall einen öffentlichen (Rad-)Weg benutzen, sofern ein solcher parallel zu einer Straße verläuft.